

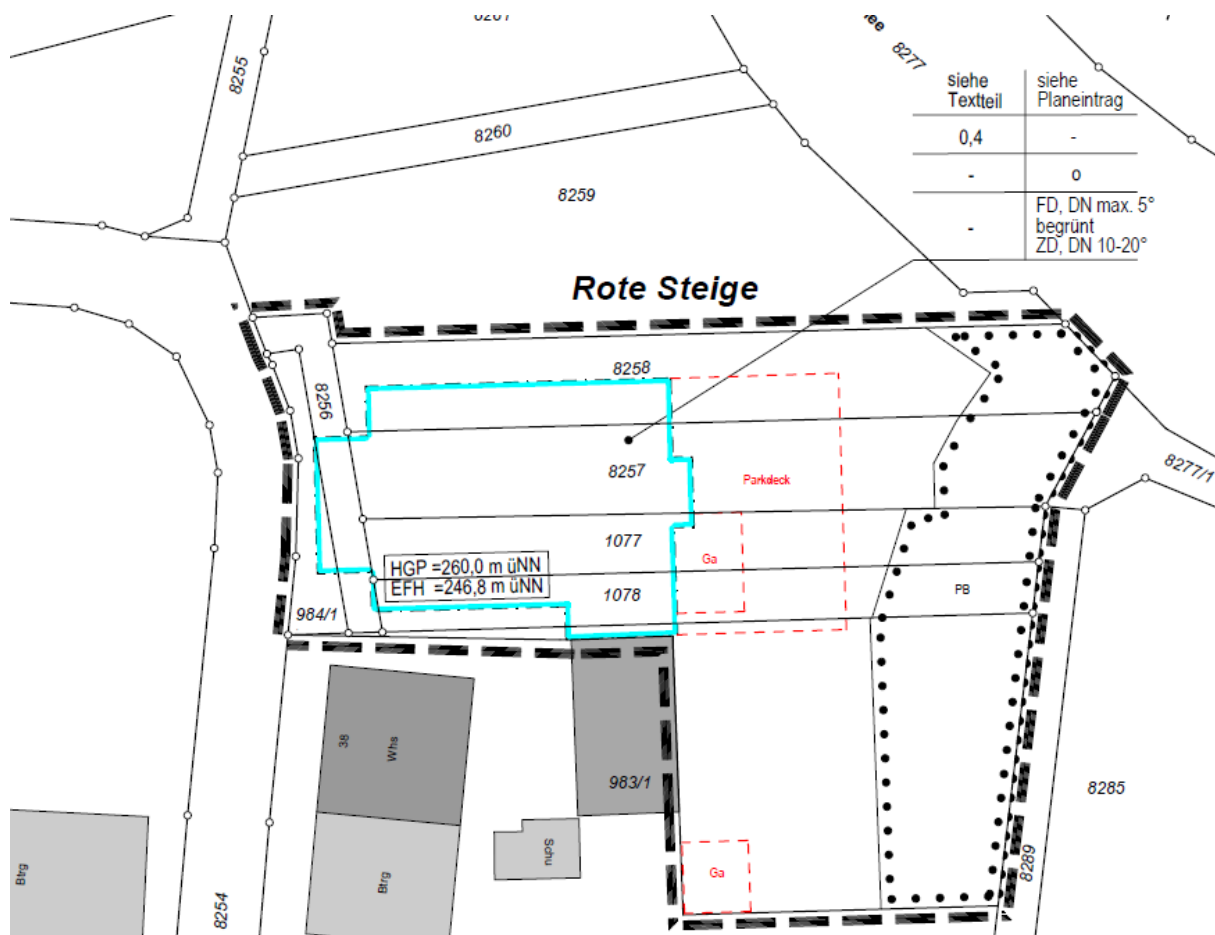
Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Seestraße 40“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Seestraße 40“ gefasst. Außerdem wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Seestraße 40“ und der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinderatssitzung am 20.07.2021 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan vom 25.06.2021:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.06.2021.

Ziele und Zwecke der Planung

Im Sinne einer Maßnahme der Innenentwicklung soll in einem bereits durch einen Bebauungsplan überplanten Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen Einzelhandelsbetriebs für Brautmoden geschaffen werden. Dabei soll die Erschließung des Grundstücks von der Seestraße aus erfolgen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung

vom 2. August bis 17. September 2021,

jeweils einschließlich, beim Bürgermeisteramt Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt im Eingangsbereich sowie im Zimmer C11 während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter der Internet-Adresse www.abstatt.de abgerufen werden.

Abstatt, 23.07.2021
gez. Klaus Zenth
Bürgermeister